

**2. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme
der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Biblis
(Kostenbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis am die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich **für Krippenkinder** – Kinder ab vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr:

1. für die Betreuung bis zu 30 Stunden in der Woche	371,00 €
2. für die Betreuung über 30 und bis zu 40 Stunden in der Woche	424,00 €
3. für die Betreuung über 40 und bis zu 45 Stunden in der Woche	477,00 €
4. für die Betreuung über 45 und bis zu 50 Stunden in der Woche	530,00 €

(2) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich **für Krippenkinder** – Kinder ab vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

1. für die Betreuung bis zu 30 Stunden in der Woche	254,00 €
2. für die Betreuung über 30 und bis zu 40 Stunden in der Woche	297,00 €
3. für die Betreuung über 40 und bis zu 45 Stunden in der Woche	334,00 €
4. für die Betreuung über 45 und bis zu 50 Stunden in der Woche	371,00 €

(3) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich **für Kindergartenkinder** – Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

1. für die Betreuung bis zu 30 Stunden in der Woche	
a) vor Beitragsfreistellung	254,00 €
b) nach Beitragsfreistellung i.S.d. § 3	0,00 €
2. für die Betreuung über 30 und bis zu 40 Stunden in der Woche	
a) vor Beitragsfreistellung	339,00 €

b)	nach Beitragsfreistellung i.S.d. § 3	85,00 €
3. für die Betreuung über 40 und bis zu 45 Stunden in der Woche		
a)	vor Beitragsfreistellung	381,00 €
b)	nach Beitragsfreistellung i.S.d. § 3	127,00 €
4. für die Betreuung über 45 und bis zu 50 Stunden in der Woche		
a)	vor Beitragsfreistellung	413,00 €
b)	nach Beitragsfreistellung i.S.d. § 3	159,00 €

(4) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich für die **Schulkindbetreuung** – Schulkinder ab dem Schuleintritt bis einschließlich der vierten Klasse – **127,00 €**.

(5) Der Gemeindevorstand legt der Gemeindevertretung alle 2 Jahre vor dem Schuljahreswechsel eine Änderungssatzung zur Beschlussfassung vor, mit der die Kostenbeitragssätze aus § 2 der Kostenbeitragssatzung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für das jeweils abgelaufene Jahr gegenüber dem jeweiligen Vorjahr angepasst werden sollen (jeweils gerundet auf volle Euro). Die Änderungssatzung soll jeweils zum Schuljahreswechsel, in der Regel zum 1. August eines Jahres, in Kraft gesetzt werden.

Die Verpflegungsentgelte (§6) sollen in diesem Zusammenhang ebenfalls überprüft und - sofern erforderlich - angepasst werden. Die Erfordernisse können insbesondere Wechsel der Catering-Dienstleister oder erhebliche Preissteigerungen und -senkungen sein. In jedem Fall ist eine Anpassung zum Schuljahreswechsel vorzunehmen, wenn die Catering-Bezugskosten je Mahlzeit das bis dahin geltende Verpflegungsentgelt je Mahlzeit übersteigen.

(6) Wird eine Betreuung in den Sommerferien (Notdienst) in Anspruch genommen, ist ein zusätzliches Dienstleistungsentgelt in Höhe von 106,00 € pauschal für 3 Wochen zu entrichten. Ein rechtlicher Anspruch auf Betreuung in dieser Zeit besteht nicht.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.03.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand

Biblis, den 06.02.2025

Scheib

Bürgermeister